

## Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

### Betr.: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Heidacker II“ der Gemeinde Ratekau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen der Gemeinde Ratekau hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 beschlossen, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Heidacker II“ für das Gebiet in Sereetz, am westlichen Ende der Straße „Heidacker“ und nördlich der Wallerfangener Straße, sowie östlich des Flurstücks 509/9 - siehe Übersichtsplan - aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

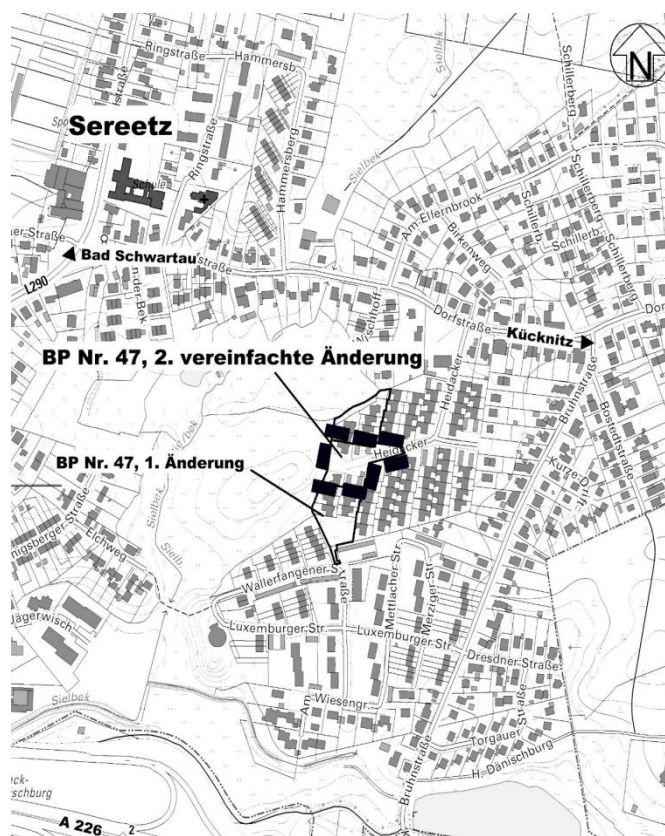
- Festsetzung von bisher öffentlichen Parkplätzen als private Stellplätze

Der vom Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen in der Sitzung am 14.11.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Heidacker II“ der Gemeinde Ratekau für das o.a. Gebiet und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom **11. Dezember 2013 bis zum 24. Januar 2014** in der Gemeindeverwaltung Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau im Bauamt, Zimmer 32, während der folgenden Zeiten

Mo, Mi, Fr	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04504/803-601 und -630), öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.



Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Planunterlagen können ergänzend auf der Internetseite von <http://www.b-server.de/index.php> eingesehen sowie eine Äußerung dazu abgegeben werden.

Ratekau, 03.12.2013

Gemeinde Ratekau

**(L.S.)**

(gez.: Thomas Keller)  
Bürgermeister